

Gemeinde Schwarme



Auskunft erteilt: Bernd Bormann
Telefon: 04252/391-414

Datum: 11.03.2008

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 50-0045/08

öffentlich

Beratungsfolge:

Rat

27.03.2008

Betreff:

Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 21(92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ unter Punkt 6 der heutigen Sitzung beschlossen.

Das Baugesetzbuch bietet über § 14 die Möglichkeit, zum Schutz der vorgesehenen Planungsziele eine Veränderungssperre zu beschließen.

Die Veränderungssperre verhindert zum Einen, dass im Geltungsbereich keine Bauvorhaben errichtet oder bauliche Anlagen beseitigt werden dürfen und zum Anderen kurz gesagt keine genehmigungsfreien wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Mit der Veränderungssperre soll also verhindert werden, dass bereits während der Aufstellung des Bebauungsplanes Genehmigungen erteilt werden, die den Zielen der Gemeinde und damit den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen.

Die Gemeinde hat jedoch die Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Landkreis Diepholz als zuständige Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zu erteilen, wenn die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten und weitere öffentliche Belange (z.B. Erschließung) nicht entgegenstehen.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 BauGB als Satzung zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen. Ein Entwurf der Satzung ist als Anlage beigefügt.

(Bernd Bormann)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Satzungsentwurf